

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG250019 vom 22. April 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GG250019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG250019)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG250019 du 22 avril 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG250019 del 22 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. Januar 2025 (act. 18) ging am 3. Februar 2025 beim Bezirksgericht Zürich ein. Mit Verfügung vom 21. Februar 2025 wurde zur Hauptverhandlung auf den 20. März 2025 vorgeladen und den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt. Mit Eingabe vom 7. März 2025 ersuchte die Verteidigung um die Verschiebung der Hauptverhandlung. Mit Verfügung vom 13. März 2025 wurde den Parteien die Ladung zur Hauptverhandlung vom 20. März 2025 abgenommen und die Hauptverhandlung neu angesetzt auf den 22. April 2025. Weiter wurde den Parteien erneut Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt. Mit Eingabe vom 1. April 2025 bezifferte und begründete Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ die Genugtuungsforderung der Privatklägerin. Mit Eingabe vom 3. April 2025 offerierte die Verteidigung innert Frist diverse Urkunden zum Beweis (act. 42; act. 43/1-6).

#### **E. 1.2**

Zur Hauptverhandlung vom 22. April 2025 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ als Vertreter der Privatklägerin (Prot. S. 8). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und dem Beschuldigten, dem Verteidiger und der Vertretung der Privatklägerin schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (act. 51; Prot. S. 26).

#### **E. 1.3**

Die Verteidigung meldete vor Schranken und mit Eingabe vom 2. Mai 2025 Berufung an (Prot. S. 26, act. 53).

#### **E. 1.4**

Mit Eingabe vom 23. April 2025 (hierorts eingegangen am 5. Mai 2025) verlangte die Privatklägerschaft die Zustellung des begründeten Urteils (act. 54).

### **E. 2**

Strafantrag

#### **E. 2.1**

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der

Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechts- guts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

### **E. 2.2**

Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen.

### **E. 2.3**

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2006, S. 117 m.w.H.). 3. Strafzumessung

## **E. 3**

Anklageschrift

### **E. 3.1**

Tatkomponente

- 17 - 3.1.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seinen Post auf X veröffentlichte, wo er über mehr als 22'000 Follower verfügte. Weiter benutzte er unter anderem #Holocaust und #Siedlerkolonialismus wodurch der Post auch unter diesen Suchbegriffen erschien und verbreitet wurde. Hinsichtlich der Intensität des Eingriffs in die Ehre ist festzuhalten, dass der gegen die Privatklägerin erhobene Vorwurf noch leicht wiegt, zumal sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht deutlich schwerwiegendere ehrverletzende Äusserungen denkbar sind: Der Beschuldigte beschränkte sich auf eine knappe schriftliche Äusserung, welche sich auf das begrenzte Thema eines Gewaltaufrufs im Nahostkonflikt im Rahmen der Äusserung eines Slogans bezog. Im Ergebnis wiegt das objektive Tatverschulden bezüglich der üblen Nachrede noch leicht. 3.1.2. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht mit der überwiegenden Absicht handelte, der Privatklägerin Übles vorzuwerfen. Der Beschuldigte führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass er nicht wolle, dass die Privatklägerin bzw. D.\_\_\_\_\_, welche er als radikal Gruppe ansehe, von der öffentlichen Hand unterstützt werden (Prot. S. 15). Letztlich handelte der Beschuldigte aus persönlichen Beweggründen und nahm die Ehrverletzung der Privatklägerin dabei in Kauf, das objektive Tatverschulden wird dadurch relativiert. Eine Einsetzungssatzstrafe von 40 Tagessätzen erscheint insgesamt angemessen.

### **E. 3.2**

Täterkomponente 3.2.1. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens, des Nachtatverhaltens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte Anwalt ist und anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme angab, Fr. 2'000.– netto im Monat zu verdienen (act. 2 F/A 43). Weiter trage er Mietkosten in der Höhe von Fr. 3'300.– (act. 2 F/A 46). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, weiterhin ca. Fr. 50'000.– brutto im Jahr zu verdienen (Prot. S. 9). Darüber hinaus wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. November 2013 wegen mehrfacher Verletzung des Berufsgeheimnisses und qualifizierter Veruntreuung verurteilt (act. 44). Angesichts des Zeitablaufs und der sich gänzlich unterscheidenden Delikte sind die Vorstrafen nicht strafehöhend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte zeigte sich unein-

- 18 - sichtig und gab an, dass er weiterhin zu 100 % hinter seinem X-Post stehe. Er be- reue nur, dass er dadurch jetzt vor Gericht sei (Prot. S. 16). Dieser Standpunkt wirkt sich indes nicht strafehöhend aus. Die Täterkomponente ist insgesamt neutral zu werten. 4. Tagessatz / Fazit

### **E. 3.3**

Die Eignung zur Rufschädigung ist abstrakter Natur. Massgeblich ist nicht, ob der Dritte der Beschuldigung oder Verdächtigung, so wie sie zu verstehen ist, tatsächlich Glauben schenkt oder ob wenigstens damit ernsthaft zu rechnen sei. Eine Äusserung ist im Sinne von Art. 173 f. StGB schon dann ehrenrührig, wenn sie an sich, d.h. für den Fall, dass sie geglaubt werden sollte, geeignet ist, den Ruf zu schädigen. Die üble Nachrede und die Verleumdung sind insoweit abstrakte Gefährdungsdelikte. Der Täter ist daher selbst dann strafbar, wenn der Dritte die Unwahrheit der Äusserung sofort erkennt oder wenn nach den konkreten Umständen zu erwarten ist, er werde die Unwahrheit der Äusserung sofort erkennen (vgl. BGE 103 IV 22 E. 7).

### **E. 3.4**

Konkret veröffentlichte der Beschuldigte am tt.mm.2024 einen Post auf der Plattform "X" (vormals "Twitter"), worin er schrieb: «Ein ausgezeichnete Artikel von @C.\_\_\_\_\_ über die #Siedlerkolonialistin mit Schweizerpass @B'.\_\_\_\_\_ mit Wuzeln im Balkan. Die Siedlerkolonialistin B.\_\_\_\_\_ hetzt auf dem hauptsächlich von ihr betriebenen @D.\_\_\_\_\_ und auf den Social Media Kanälen des Mediums gegen #Israel und wirft den jüdischen Bewohnern des Landes #Siedlerkolonialismus vor. Sie fordert mit dem Slogan "From River to the Sea, Palestine will be free!", das auf dem Portal mehrmals zu sehen war, implizit zu einem Dschihad gegen die Juden auf, damit zu deren Ermordung oder im besten Fall deren Vertreibung, was einem zweiten #Holocaust gleichkommen würde. Eine ist sicher: Die Vorfahren der Siedlerkolonialistin B.\_\_\_\_\_ standen weder bei der Schlacht von Sempach (1386) noch bei den Burgunderkriegen gegen Karl dem Kühnen (1477-1479) auf der "richtigen Seite". Ihre Vorfahren sind weder helvetisch noch keltisch noch alemannisch, wenn man es genauer nehmen will. [...]

- 9 - Ich möchte hiermit die @E.\_\_\_\_\_ sowie @F.\_\_\_\_\_ unmissverständlich auffordern, die Zusammenarbeit mit der fragwürdigen Organisation der Siedlerkolonialistin B.\_\_\_\_\_ zu beenden!»

### **E. 3.5**

Der Vorwurf, jemand rufe mit dem Slogan "From the River to the Sea, Palestine will be free" implizit zu einem Dschihad/Glaubenskrieg gegen die Juden auf, und damit zu deren Ermordung oder Vertreibung, was einem zweiten Holocaust gleichkäme, betrifft nicht nur straf- und völkerrechtliche, sondern auch moralisch verwerfliche Handlungen. Bei der Äusserung, die Privatklägerin habe unter Verwendung des Slogans (implizit) zu Völkermord oder zur Massenvertreibung aufgerufen und damit Gewaltaufrufe gemacht, handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, welche – nebst der äusseren Tatsache der Äusserung des Slogans – auf eine innere Tatsache, nämlich der beabsichtigten Interpretation des Slogans durch deren Verwenderin, abzielen. Die Frage, ob jemand einen Slogan geäussert hat, ist naturgemäss einer direkten Überprüfung zugänglich. Hingegen gilt dies nicht für die Frage, ob jemand im konkreten Fall mit der Äusserung des Slogans zum Völkermord oder zur Massenvertreibung aufruft. Gleichwohl kann das Vorliegen einer entsprechenden Willens als innere Tatsache Gegenstand eines Beweisverfahrens bilden (vgl. BGE 128 IV 53 S. 62). Damit einhergehend zielte der Beschuldigte denn auch darauf ab, den (angeblichen) Kontext der (angeblichen) Äusserungen der Privatklägerin zu beleuchten.

### **E. 3.6**

Der Einwand der Verteidigung, dass der Beschuldigte keine Tatsachen, sondern nur sein allgemeines Verständnis des Slogans verbreitet habe, ist aktenwidrig. Der Beschuldigte beschränkte sich anlässlich seines X-Beitrags nicht auf die allgemeine Darlegung seines (subjektiven) Verständnisses des Slogans. Weitergehend behauptete er beispielsweise auch nicht, dass eine Person, die den Slogan benutze, sich – namentlich aufgrund der umstrittenen Interpretationsmöglichkeiten – dem Verdacht aussetze, Antisemitismus oder gar Gewalt gegen Juden zu unterstützen. Hingegen unterstellte er der Privatklägerin konkret, den Slogan mit der von ihm behaupteten Absicht – nämlich um sinngemäss zu einem Glaubenskrieg gegen Juden aufzurufen – zu benutzen (act. 48 S. 7 f.). Beim durchschnittlichen Leser wird durch den X-Beitrag des Beschuldigten eindeutig der Eindruck erweckt, die

- 10 - Privatklägerin nutze den Slogan sinngemäss mit einem gewalttätigen Bedeutungsgehalt und beabsichtige damit, zu einem Glaubenskrieg gegen die Juden aufzurufen. Dass die Privatklägerin den Slogan im behaupteten Sinne verwendete, wäre – wie erwähnt – einem Beweis zugänglich, was indes vom Beschuldigten im Rahmen des Wahrheitsbeweises (bzw. Gutglaubensbeweises) darzulegen wäre, was nachfolgend zu prüfen sein wird.

### **E. 3.7**

Die Verteidigung machte im selben Zusammenhang ausserdem geltend, dass der Beschuldigte mit seinem X-Post nur interpretieren würde, was seiner Meinung nach mit der Verwendung des Slogans zum Ausdruck gebracht werde. Weiter würden auch die Verteidigung und vermutlich die überwiegende Mehrheit der westlichen Welt den Slogan so verstehen, wie der Beschuldigte (act. 48 S. 7 f.). Auch diese Vorbringen vermögen den Beschuldigten nicht zu entlasten. In objektiver Hinsicht wohnt es – bereits in grundsätzlicher Hinsicht – einem (knapp formulierten) Slogan inne, dass vielfältige Interpretationen möglich sind. Dies gilt auch betreffend den vom Beschuldigten beanstandeten Slogan. Dass andere Interpretationen möglich sind, ist allgemein (bspw. aus einer Vielzahl von aktuellen Medienbeiträgen) bekannt und ergibt sich bereits aus dem vom

Beschuldigten selbst eingereichten juristischen Fachbeitrag (act. 5, MIA MENGEL/VERA ROTTENBERG, «From the River to the Sea...», «Intifada bis zum Sieg» - keinesfalls strafbar?, in: Jusletter 2. Dezember 2024, N. 36). Der Beschuldigte machte sodann – wie erwähnt – nicht auf seine subjektive Interpretation aufmerksam, sondern unterstellt der Privatklägerin, dass sie (implizit) zu einem Dschihad/Glaubenskrieg gegen die Juden aufrufe, und damit zu deren Ermordung oder Vertreibung der (jüdischen) Bevölkerung.

### **E. 3.8**

Gemäss Rechtsprechung gilt die Unterstellung, jemand vertrete antisemitisches Gedankengut, aufgrund des historischen Bedeutungsgehalts grundsätzlich als ehrverletzend (Urteile 6B\_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 146 IV 23; 6B\_431/2010 vom 24. September 2010 E. 5; 6P.173/2004 vom 2. Mai 2005 E. 3.3). Wer implizit zum Dschihad bzw. zum Völkermord oder zur Massenvertreibung von Juden aufruft, ist klar auch kein ehrbarer Mensch und die Aussage bzw. der X-Post des Beschuldigten ist somit ehrverletzend. Schliesslich wurde die ehrverletzende Tatsachenbehauptung mittels X-Post

- 11 - veröffentlicht und dadurch von einer Vielzahl von Drittpersonen gelesen und mittels "Retweet" verbreitet.

### **E. 3.9**

Damit sind die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. 4. Subjektiver Tatbestand Auf subjektiver Seite ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Auf Nachfrage hin gab der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zwar an, dass er nicht der Ansicht sei, die Privatklägerin sei eine "blutrünstige Antisemitin, die zu einem zweiten Holocaust aufrufe" (act. 2 F/A 30). In subjektiver Hinsicht ändert dies indes nichts daran, dass der Beschuldigte bei der Publikation seines Beitrags in Kauf nahm, die Privatklägerin in ihrer Ehre zu verletzen, weshalb von Eventualvorsatz auszugehen ist.

### **E. 4**

Konstituierung als Privatklägerschaft

#### **E. 4.1**

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Dabei beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB).

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte gab anlässlich der Untersuchung an, von seinen Ersparnissen sowie den Einkünften als selbständiger Rechtsanwalt zu leben. Er bezahle Fr. 3'300.– zur Miete und erziele ein monatliches Einkommen von Fr. 2'000.–. Zumal der Beschuldigte im Jahr 2022 noch ein Einkommen von Fr. 106'200.– versteuerte und er als Rechtsanwalt mit Arbeitserfahrung einen deutlich höheren Lohn als Fr. 2'000.– erzielen könnte (BGE 134 IV 60 S. 69 E. 6.1), erscheint ein Tagessatz von Fr. 80.– ohne Weiteres als angemessen.

### E. 4.3

In Würdigung aller massgeblichen strafzumessungsrelevanten Faktoren erweist sich eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 80.– (entsprechend Fr. 3'200.–) als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. IV. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der

- 19 - Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. 2. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). 3. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt und auch in subjektiver Hinsicht sind keine Hinweise auf eine schlechte Legalprognose ersichtlich: Die fehlende Reue des Beschuldigten ist in Zusammenhang mit seinem Standpunkt im Verfahren zu betrachten und deutet nicht auf Wiederholungsgefahr hin. Hinsichtlich der Vorstrafen gilt schliesslich festzuhalten, dass diese ein gänzlich anderes Problemfeld betrafen. 4. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind – wie erwähnt – keinerlei Bedenken betreffend die Legalprognose ersichtlich. Ausserdem ist vom vorliegenden Strafverfahren in spezialpräventiver Hinsicht eine Warnwirkung zu erwarten. Die Probezeit ist deshalb auf zwei Jahren festzusetzen. V. Zivilansprüche 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerecht-

- 20 - fertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). 2. Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle. 3. Die Privatklägerschaft verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 6'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 24. März 2024 (act. 39). Zur Begründung macht sie zusammengefasst geltend, dass sie durch den X-Post des Beschuldigten und den darin enthaltenen Vorwürfen und Aufforderungen an die Stadt E. \_\_\_\_\_ in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden sei (act. 39). 4. Die

Verteidigung beantragt, sämtliche Zivilansprüche der Privatklägerin seien infolge des Freispruchs abzuweisen (act. 48 S. 1). 5. Vorliegend handelt es sich um eine relativ wenig schwerwiegende ehrverlet- zende Äusserung im Rahmen eines X-Posts. Es handelte sich um einen einzigen Post, der mutmasslich nur eine kurze Zeit von Relevanz war bzw. gelesen wurde. Jedoch war der X-Post für eine relativ grosse Zahl an Personen zu sehen, zumal der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt mehr als 20'000 Follower auf X hatte (act. 2 F/A 14). Relativierend fällt ins Gewicht, dass es sich bei genanntem X-Post um eine Äusserung einer Privatperson handelte, bei der ein weniger hoher Anspruch auf Objektivität besteht, als zum Beispiel bei Beiträgen von namhaften Medien. Vor diesem Hintergrund ist von einer eher weniger schwerwiegenden Persönlichkeits- verletzung auszugehen.

## **E. 5**

### Entlastungsbeweis

#### **E. 5.1**

Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte Äusserung der Wahrheit entspricht (Wahrheitsbeweis), oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Gutglaubensbeweis), so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die beiden kumulativen Voraussetzungen für den Aus- schluss des Entlastungsbeweises (Art. 173 Ziff. 3 StGB) sind einerseits das Fehlen einer begründeten Veranlassung für die Äusserung und andererseits die überwie- gende Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen (animus iniurandi). Beide Vorausset- zungen müssen je für sich betrachtet werden. Es darf nicht von der einen auf die andere geschlossen werden.

#### **E. 5.2**

Die Vertretung der Privatklägerin machte anlässlich der Hauptverhandlung geltend, der Beschuldigte sei zum Entlastungsbeweis nicht zuzulassen. Sie brachte diesbezüglich vor, der Beschuldigte habe keine begründete Veranlassung gehabt

- 12 - für seine Äusserung auf X und habe diese in der überwiegenden Absicht getätigt, die Privatklägerin öffentlich schwer zu diffamieren (act. 45 S. 6 ff.).

#### **E. 5.3**

Ob der Beschuldigte mit einer begründeten Veranlassung handelte, kann vorliegend offengelassen werden. Jedenfalls kann dem Beschuldigten die vorwie- gende Beleidigungsabsicht nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Bezüglich sei- nes Beweggrundes gab der Beschuldigte an, er habe auf den Radikalismus von D.\_\_\_\_\_ aufmerksam machen wollen, wie auch auf seinen Unmut, dass diese von der öffentlichen Hand finanziert werden (vgl. act. 2 F/A 22 ff.; Prot. S. 16). Mit sei- nem Post schien er damit vorwiegend beabsichtigt zu haben, eine Kritik an der – seiner Ansicht nach – antisemitischen Haltung der D.\_\_\_\_\_ sowie deren Unterstüt- zung durch staatliche Stellen zu äussern. Damit ist der Beschuldigte zum Entlas- tungsbeweis zuzulassen.

#### **E. 5.4**

### Wahrheitsbeweis

#### **E. 5.4.1**

Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die ehrverletzende Tatsachenbe- hauptung «in ihren wesentlichen Zügen» der Wahrheit entspricht. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich (Urteil des BGer 6B\_1114/2018 v.

29.1.2020, E. 2.1.2). Dem Beschuldigten steht es offen, sich zwecks Erbringung des Wahrheitsbeweises auf Umstände zu stützen, welche ihm erst nach der inkriminierten Äusserung bekannt werden oder sich im Laufe einer späteren Abklärung ergeben (BGE 124 IV 149, E. 3a; BGE 102 IV 176, E. 1c).

#### **E. 5.4.2**

Vorliegend scheidet der Wahrheitsbeweis zunächst bereits deshalb, weil entgegen der Behauptung des Beschuldigten nicht festgestellt werden kann, dass die Privatklägerin den fraglichen Slogan überhaupt äusserte. Der vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang referenzierte Beitrag, der auf D.\_\_\_\_\_ publiziert worden sein soll, verwendet den Slogan offensichtlich nur als Zitat und nicht als eigene Äusserung (vgl. act. 1/3/5: "Mit letzterem ist insbesondere der Protestruf "From the river to the sea, Palestine will be free, gemeint. Dieser hat, anders als dessen monotone mediale Zuordnung, mehrere Bedeutungen. Eine gängige Interpretation, welcher in der Schweiz kaum Aufmerksamkeit gewidmet wird, ist jene, die Gerechtigkeit und Gleichberechtigung für alle Palästinenserinnen und Palästinenser for-

- 13 - dert, die im historischen Palästina zwischen dem Mittelmeer und dem Jordan leben.").

#### **E. 5.5**

Gutgläubensbeweis

##### **E. 5.5.1**

Will der Beschuldigte den Gutgläubensbeweis erbringen, muss er zum einen die Äusserung in guten Treuen für wahr halten und zum anderen dafür ernsthafte Gründe gehabt haben. Wer die Ehre eines anderen verletzt, untersteht einer Sorgfaltspflicht (BGE 104 IV 15, E. 4b). Der Gutgläubensbeweis ist dementsprechend erbracht, wenn der Beschuldigte die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu achten (BGE 116 IV 205, E. 3; BGE 105 IV 114, E. 2). Beim Gutgläubensbeweis darf nur auf die Umstände abgestellt werden, von denen der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner Äusserungen Kenntnis hatte. Später entdeckte Begleitumstände oder sich ereignende Tatsachen dürfen nicht berücksichtigt werden (zum Ganzen BGE 124 IV 149, E. 3b).

##### **E. 5.5.2**

Zunächst ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Beitrags in gutem Glauben davon ausgehen durfte, dass die Privatklägerin den Slogan "From the river to the sea, Palestine will be free" verwendete: Zum Beleg seiner Behauptung bzw. seiner Annahme reichte der Beschuldigte einzig den bereits erwähnten (vgl. vorstehend E. II.5.4.2.) Zeitungsartikel des Autors "G.\_\_\_\_\_" (act. 3/5) ein. Da der Autor ein Pseudonym verwendete, konnte der Beschuldigte jedenfalls nicht darauf schliessen, dass die Privatklägerin die Verfasserin des Artikels gewesen wäre. Die Tatsache, dass es sich bei der Privatklägerin um die Chefredakteurin von D.\_\_\_\_\_ handelt, reicht hierzu ebenfalls nicht aus. Die Fragen, ob die Privatklägerin für Inhalte von D.\_\_\_\_\_ in rechtlicher Hinsicht redaktionell verantwortlich gemacht werden kann oder ob sie die Aussage – als Autorin – selbst getätigt hat (beispielsweise im Sinne eines persönlichen Aufrufs), sind zu unterscheiden. Darüber hinaus ist – wie erwähnt – festzuhalten, dass der

Slogan in diesem Zeitungsartikel nicht als Äusserung des Autors verwendet wurde, sondern als Zitat (vgl. act. 3.5 S. 2). Dies wird beim Lesen des Beitrags offensichtlich, weshalb der Gutgläubensbeweis scheitert. Anderweitige Beweise, wel-

- 14 - che aufzeigen, dass die Privatklägerin den Slogan verwendet habe bzw. dass der Beschuldigte davon ausgehen durfte, wurden nicht beigebracht. Der Beschuldigte hat letztlich nicht ansatzweise etwas vorgebracht, das den Gutgläubensbeweis, hinsichtlich der Frage, die Privatklägerin habe den Slogan verwendet, erbringen würde.

### **E. 5.5.3**

Doch selbst wenn man davon ausginge, die Privatklägerin hätte die Parole "From the river to the sea, Palestine will be free" benutzt, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Beschuldigte in gutem Glauben davon ausgehen durfte, dass die Privatklägerin hiermit implizit zu einem Dschihad/Glaubenskrieg gegen die Juden aufrufe, und damit zu deren Ermordung oder Vertreibung. 5.5.4. Der Beschuldigte gab in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Dezember 2024 an, dass für ihn "From the river to the sea, Palestine will be free" einen Dschihad-Aufruf bedeute und es für diesen Slogan nur diese eine Bedeutung gebe (act. 2 F/A 25 f.). Gleiches brachte er an der Hauptverhandlung vor und erklärt, dass neben dem Slogan "From the river to the sea, Palestine will be free" auch "Free Palestine" nur die Vernichtung des Staates Israel bedeutet, welches mit dem Völkermord an der israelischen Bevölkerung verbunden sei (Prot. S. 11 ff.). 5.5.5. Der Beschuldigte stützt sich einzig auf seine subjektive Lesart des Slogans. Damit würde der Gutgläubensbeweis scheitern: Wie bereits erwähnt, ist der Bedeutungsgehalt des Slogans "From the river to the sea, Palestine will be free" nicht eindeutig bestimmbar. Es ist allgemein bekannt, dass dem Slogan verschiedene Bedeutungen zugemessen werden. In objektiver Hinsicht geht der Slogan damit nicht zwingend mit einem Gewaltaufruf gegen die Juden – wie es der Beschuldigte behauptet – einher. Damit hätte der Beschuldigte darlegen müssen, inwiefern er – beispielsweise aufgrund weiterer Äusserungen der Privatklägerin – im guten Glauben zu schützen wäre, dass die Privatklägerin mit der Äusserung des Slogans zu den von ihm erwähnten Gewalthandlungen aufgerufen hätte. Das würde ihm mit seinen diffusen Vorbringen betreffend angeblichen Antisemitismus auf der D.\_\_\_\_\_ Plattform nicht gelingen. Im Gegenteil – worauf die Privatklägervertretung zu Recht hinwies – scheint die Privatklägerin sich durchaus für einen friedvollen Umgang im

- 15 - Nahostkonflikt einzusetzen. Anzumerken ist, dass alleine eine allfällige politische "Schlagseite" der D.\_\_\_\_\_ nicht zu beweisen vermöchte, dass die Privatklägerin – selbst bei Verwendung des Slogans – zu Gewalt gegen Juden aufrufen würde, wie es der Beschuldigte behauptete. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Anwalt, welcher sich gemäss eigenen Angaben mit medienrechtlichen Fragen befasst (act. 2 F/A 43). Wer schwere Vorwürfe erhebt und diese weit verbreitet, wie es der Beschuldigte machte, den treffen erhöhte Abklärungspflichten (vgl. BGE 124 IV 149 E. 3b S. 151; 116 IV 205 E. 3b S. 208). Indem der Beschuldigte der Privatklägerin eine willkürliche Interpretation eines Slogans unterstellte, ohne jedweden Nachweis dafür zu haben, dass sie den Slogan (überhaupt und weitergehend in dem vom Beschuldigten erwähnten Sinne) verwendete, ist er diesen Pflichten nicht nachgekommen.

### **E. 5.6**

Soweit die Verteidigung einwendet, dass eine Verurteilung des Beschuldigten zur Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit führen würde (act. 48 S. 8), überzeugt dies

nicht. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht unbegrenzt, sondern findet dort ihr Ende, wo sie mit den Rechten Dritter kollidiert und ungerechtfertigt in diese eingreift (vgl. BGE 150 IV 65 E. 7.2; 137 IV 313 E. 3.3). Dies ist vorliegend bei der Privatklägerin, welche vom Beschuldigten u.a. des Aufrufs zu Gewalt gegen Juden bezichtigt wurde, klarerweise der Fall. Dem Beschuldigten wäre es ein Leichtes gewesen, seine Kritik auch im Rahmen einer nicht ehrverletzenden Äusserung zu tätigen.

#### **E. 6**

Eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.– nebst 5 % Zins seit 24. März 2024 erscheint der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung der Privatklägerin abzuweisen.

- 21 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 2. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die Kosten des Prozesses zu tragen und die Privatklägerin für ihre angemessenen Aufwendungen zu entschädigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die von der Privatklägerin geleistete Kautionsleistung ist ihr zurückzuerstatten.

- 22 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.